

immer ein Unterstellter\* Das wird vor allem in solchen Fällen eintreten, wo Mißbrauch der Disziplinargewalt zur ungerechtfertigten Bestrafung, Benachteiligung Unterstellter in dienstmäßiger, materieller oder finanzieller Hinsicht usw. gegeben sind. Insgesamt ist darunter ein Verhalten des Vorgesetzten gegenüber seinen Unterstellten zu verstehen, das in Mißbrauch der Befehls- und Dienstgewalt den Normen des sozialistischen Militärlebens widerspricht und geeignet ist, das Vertrauensverhältnis von Unterstellten zu den Vorgesetzten empfindlich zu stören. Dagegen braucht bei der mißbräuchlichen Benutzung der Dienstbefugnisse ein Verhältnis Vorgesetzter - Unterstellter nicht bestehen. Unter Dienstbefugnissen im Sinne dieses Gesetzes sind die Befugnisse gemeint, die eine Militärperson zeitweilig oder ständig ausüben kann und die sich aus den festgelegten funktionellen Pflichten, aus Befehlen oder aus bestimmten Dienstverrichtungen ergeben. Die Dienstbefugnisse können in vielerlei Hinsicht ausgestaltet sein. Es kann sich um die Verwaltung materieller und finanzieller Werte handeln (z. B. Leiter der Rückwärtigen Dienste), um Befugnisse polizeilicher Art (z. B. im Grenzdienst bei Beschlagnahmen, im Streifendienst usw.) oder um Befugnisse rein militärischen Charakters (z. B. das Recht zur Auslösung eines Alarmes usw.). Die Dienstbefugnisse beschränken sich nicht auf das innerdienstliche Verhältnis, sondern können auch auf Verhältnissen z. B. zwischen der NVA und einem Betrieb basieren.

Beispiel:

Der Stellvertreter für Rückwärtige Dienste der Einheit S. hatte alle Fragen zu regeln, die sich aus der Bereitstellung von Soldaten für den Ernteeinsatz in der LPG G. ergaben. Entgegen bestehender Befehle stellte er aus persönlichen Gründen der LPG doppelt soviel Soldaten wie vorgesehen und teilte mit einem Verantwortlichen der LPG die Vergütung für die Arbeit dieser Soldaten.

Hier haben wir es mit einem Mißbrauch der eingeräumten Dienstbefugnisse zu tun, wobei diese sich auf das Verhält-